



Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

20 . April 2015
Seite 1 von 3

Herrn
Andreas Wulf
Anwohner-Initiative Colonia ELF
Heidekaul 11
50968 Köln-Raderthal

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
II B 2 - 20-

RBe Michaela Stehl
Telefon 0211 2259
Fax 0211
michaela.stehl@mbwsv.nrw.de

Bebauungsplan "Park-and-Ride-Anlage Bonner Straße in Köln/Raderthal" am Verteilerkreis 50968 Köln

Ihre e-mail vom 15.03.2015

Sehr geehrter Herr Wulf,

Herr Minister Groschek dankt Ihnen für Ihre o. g. e-mail, mit der Sie, beziehend auf ein Schreiben an das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13.03.2014, um weitere Auskunft zum aktuellen Sachstand zu der o. g. Maßnahme ersuchen. Herr Minister Groschek hat mich gebeten, Ihre Fragen zu beantworten. Vorweg teile ich Ihnen mit, dass die Parkpalette durch Mittel des Zweckverbandes Nahverkehr Rheinland (NVR) nach § 12 ÖPNVG gefördert werden soll. Die Maßnahmen- und Finanzierungszuständigkeit liegt ausschließlich beim NVR.

Seinem Wunsch komme ich gerne nach und möchte Ihre an uns gerichteten Fragen nachfolgend gerne beantworten:

- 1) Werden die Fördermittel des Landes auch weiter gewährt, nachdem der Bau der Parkpalette aus dem Planfeststellungsbeschluss zur 3. Baustufe der Nord-Süd-Stadtbahn herausgenommen wurde und ein Bebauungsplan erstellt wird?

Die Herausnahme der Park-and-Ride-Anlage (P+R) „Bonner Straße/ Am Verteilerkreis“ aus dem Planfeststellungsverfahren zur 3. Baustufe der Nord-Süd-Stadtbahn bedeutet lediglich eine separate baurechtliche Betrachtung beider Baumaßnahmen. Eine Einbeziehung der P+R-

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 3843-0
Telefax 0211 3843-9110
poststelle@mbwsv.nrw.de
www.mbwsv.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 704, 709,
719 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

Anlage „Bonn Straße/ Am Verteilerkreis“ in das Planfeststellungsverfahren der 3. Baustufe stellt keine Voraussetzung zur Gewährung der Förderung dar.

- 2) Wird das Projekt auch gefördert, wenn dadurch eine Parkpalette fünf oder mehr Jahre vor der Inbetriebnahme der 3. Baustufe der Nord-Süd-Stadtbahn und somit ohne den beabsichtigten Nutzungszweck entsteht?

Die Inbetriebnahme der 3. Baustufe ist für Ende 2018 vorgesehen. Somit ist auch von einer Nutzung der P+R-Anlage „Bonner Straße/ Am Verteilerkreis“ nach Fertigstellung auszugehen.

- 3) Bis wann muss die Parkpalette erstellt werden, damit die zugesagten Fördermittel nicht entfallen?

Die Inbetriebnahme der P+R-Anlage „Bonner Straße/Am Verteilerkreis“ ist nicht zwingend Voraussetzung für die Förderung der Nord-Süd-Stadtbahn, da sie nicht Bestandteil der Standardisierten Bewertung für die 1. – 3. Baustufe ist. Die P+R-Anlage „Bonner Straße/Am Verteilerkreis“ sollte aber dennoch zeitnah zur Inbetriebnahme der 3. Baustufe Ende 2018 in Betrieb gehen, im Sinne einer möglichst hohen Verlagerung weiterer Nutzer vom IV auf den ÖPNV.

- 4) Ist eine Umplanung der Fördermittel möglich, falls eine Parkpalettenerweiterung am Bahnhof Godorf erfolgt?

Für die P+R-Anlage „Bonner Straße/Am Verteilerkreis“ ist bisher noch keine Einplanung durch den NVR zur Förderung nach § 12 ÖPNVG erfolgt, somit kann auch keine „Umplanung“ erfolgen. Eine Anmeldung für eine Erweiterung der P+R-Anlage Godorf liegt derzeit dem NVR nicht vor. Sie könnte aber grundsätzlich zur Förderung nach § 12 ÖPNVG vorgelegt werden.

- 5) Liegt Ihnen inzwischen das von Ihnen genannte Gutachten zur Verkehrsentwicklung am Verteilerkreis Köln-Süd vor?

Das durch die Stadt Köln in Auftrag gegebene Gutachten zur Verkehrsentwicklung am Verteilerkreis Köln-Süd liegt dem NVR noch

nicht vor, soll aber nach Aussage der Stadt Köln in Kürze im Internet abrufbar sein.

Seite 3 von 3

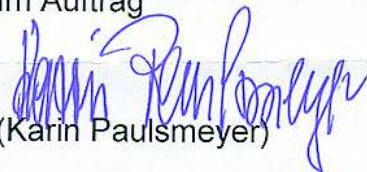
6) Stimmen Sie, entgegen Ihrer bisherigen Haltung, den kürzeren lichtsignaltechnischen Schaltungsphasen im Verteilerkreis zu?

Unabhängig der vorliegenden Untersuchung zur Leistungsfähigkeit des Verteilerkreises Köln-Süd im Kontext der 3. Baustufe der Nord-Süd-Stadtbahn liegt die Zuständigkeit für die situationsgerechte Änderung bzw. Anpassung der Signalzeiten bei der Stadt Köln als örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde. Diese hat nach Durchführung des gesetzlich vorgeschriebenen Anhörungsverfahrens unter Beteiligung des Landesbetriebes Straßenbau NRW als Betreiber der Anlage und der Polizei die notwendigen Entscheidungen bzw. Anordnungen zu treffen. Eine Bewertung des Sachverhaltes ist nicht Aufgabe der Obersten Straßenverkehrsbehörde des Landes und aufgrund der Komplexität der örtlichen Verkehrsverhältnisse und ohne genaue Kenntnisse der implementierten Lichtzeichenregelung von hier aus nicht möglich und wurde bislang auch nicht vorgenommen.

Ich hoffe, ich konnte Ihnen mit meinen Ausführungen weiterhelfen und wünsche Ihnen für Ihre nächste Sitzung der Interessengemeinschaft Kölner Süden viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Karin Paulsmeyer)